

Fachinformation Juli 2025



Angelweile

Mit den kalten Zehen wackeln, auf die warme Nase schielen.
Von den nassen Haaren rinnen kitzelnd die Tropfen in den Nacken.

Wohlgiger Schauer.

Albern lachen.

Grundlos, aber nicht unbegründet.

Keine Uhr am Handgelenk, dafür ein Käfer auf dem Schienbein.

Lange Schatten am Abend, die nicht zu Bett gehen wollen.

Lieber die Tage durchträumen und auf Glühwürmchen warten.

Geduld ist keine Mühe, sondern Muße. Hoffentlich beißt lange keiner an.

Der Moment schwimmt, später, wie die Spiegelungen der Wasserläufer. Aber das Glück
verfängt sich in den Eisresten in den Mundwinkeln: Zitrone und Schokolade.

Dieser Tag ist ein Leben.

© Linda Giering

Liebe Leserinnen und Leser,

genau diese Muße des Verweilens, wie sie die „Angelweile“ auslösen kann, wünschen wir Ihnen für die Sommermonate. Wir wünschen Ihnen Momente in der Natur, Zeit des Seins, Gelegenheiten Ihren Gedanken nachzuschwelgen und loszulassen. Die Seele braucht solche Zeiten zum Auftanken, zum neue Kraft Schöpfen, um gestärkt weiterzumachen.

Die letzten Wochen und Monate waren herausfordernd in jeder Ebene. Der Geburtenrückgang in Sachsen wird stetig sichtbar und geht an die Substanz. Wir bedauern jede Schließung einer Kindertagespflegestelle und können nur ahnen, wie schwer das Treffen der letztendlichen Entscheidung ist. Ebenso sind auch die Verhandlungen zur Bedarfsplanung herausfordernd. Auch hier ist der Rückbau so spürbar.

Danke an die Kommunen, die die Kindertagespflege im Blick behalten und Lösungen suchen.

Danke an die Fachberatung, die sich intensiv in die Verhandlungen begibt.

Danke an die Politik und die Verwaltung, dass ab August eine Pauschale zum Ausgleich von Belegungsschwankungen in der Kindertagespflege möglich ist.

Danke für all Ihre wertvolle Arbeit.

Im Folgenden haben wir wieder aus allen Bereichen die aktuell wichtigen Themen zusammengestellt mit dem Ziel, Sie umfassend zu informieren.

Eine erholsame Sommerzeit wünscht Ihnen

Ihr Team der IKS



Simone Kühnert, Astrid Jungmichel, Josephine Bergmann, Sophie Güttler und Franziska Friedrich (v.l.n.r.) sind für Sie in Teilzeit tätig.

Inhalt

Veranstaltungsempfehlungen der IKS.....	4
Termine der telefonischen Rechtsberatung.....	4
Aktuelles aus der IKS	5
• Rückgang der Kindertagespflege.....	5
• Wichtig für Sie: Eingeschränkte Erreichbarkeit	6
Aktuelles aus Sachsen	6
• Änderung des SächsKitaG zum 01. August 2025 mit Blick auf das System Kindertagespflege – inkl. Ergänzung der Erläuterungen des SMK (FAQ)	6
• Information für Kommunen: KitaQuTVerb – Fördermittel für Vertretungslösungen in der Kindertagespflege rückwirkend zum 1. Januar 2025 abrufbar.....	9
Aktuelles aus der Bundesebene und bundesweit	10
• Bundesweiter Austausch	10

Veranstaltungsempfehlungen der IKS



FACHTAG: Stimmig in der Kindertagespflege – Sprechen, Singen und Musizieren für einen gesunden Alltag mit Kindern

23.10.25 | 09:00 - 16:00 Uhr | Dresden

Prof. Dr. Michael Fuchs | Norina Narewski-Fuchs | Susanne Krassa | 25,00 €

Es erwarten Sie spannende Impulsvorträge und praxisorientierte Workshops von **Prof. Dr. Michael Fuchs** (Universitätsklinikum Leipzig), **Norina Narewski-Fuchs** sowie **Susanne Krassa** (beide Hochschule für Musik und Theater Leipzig). Dazu bereichern den Fachtag mit weiteren Beiträgen die Kolleginnen und Kollegen der Unfallkasse Sachsen (**UK Sachsen**) sowie der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (**BGW**).



Norina Narewski-Fuchs

Michael Fuchs

Susanne Krassa

Onlineanmeldung

Unser vollständiges Veranstaltungsangebot finden Sie in unserem **Fortbildungskalender**.

[> nach oben](#)

Termine der telefonischen Rechtsberatung

Bei rechtlichen Fragen rund um die Kindertagespflege bieten wir Ihnen die Möglichkeit der telefonischen Beratung durch die **Rechtsanwältin Prof. Beate Naake** an.

Die Rechtsberatung umfasst Fragen zu Arbeitsrecht, Selbstständigkeit, Versicherung, Haftung und Vertragsgestaltung. Einzelmandate, die über die reine Beratung hinausgehen (Vertretung vor Behörden und Gerichten, etc.) werden nicht übernommen.

Dieses Angebot ist für Kindertagespflegepersonen in Sachsen kostenfrei.

Die Beratung erfolgt zu festen Zeiten unter der Telefonnummer: **0351 849 75 30**

Hinweis: Es erfolgt **kein Besetztzeichen** bei laufenden Gesprächen. Bitte hinterlassen Sie Ihre Kontaktdaten auf dem Anrufbeantworter.



Folgende Termine und Zeiten stehen Ihnen für die telefonische Rechtsberatung in den kommenden Monaten zur Verfügung:

Juli:	Freitag,	18.07.2025	12:00 – 14:00 Uhr
August:	Mittwoch,	06.08.2025	12:00 – 14:00 Uhr
	Mittwoch,	20.08.2025	12:00 – 14:00 Uhr
September:	Mittwoch,	03.09.2025	12:00 – 14:00 Uhr



Bitte halten Sie sich an die angegebenen Beratungszeiten! Außerhalb der benannten Zeiträume findet keine Beratung statt.

[> nach oben](#)

Aktuelles aus der IKS

Rückgang der Kindertagespflege

Die momentanen Schließungen von Kindertagespflegestellen in Sachsen beschäftigen die IKS außerordentlich. Jede persönliche Nachricht einer Tagesmutter, eines Tagesvaters macht uns traurig. Wir wissen, dass mit jeder Schließung eine Existenz beendet wird, der ein schmerzlicher Prozess vorausging. Mit jeder wegfallenden Kindertagespflegestelle schwindet das Wunsch- und Wahlrecht und die Möglichkeit, jedem Kind den Platz anzubieten, den es unter Umständen braucht. Wir sehen die Zahlen, wir sehen diesen Trend, wir sehen das Herzblut, welches Tagesmütter und Tagesväter in ihre tägliche Arbeit stecken. Und es bewegt uns sehr, denn wir wissen um die Vorzüge diese Betreuungsform und seiner immensen Bedeutung – für Kinder, für Familien, für den Sozialraum.

Wenn wir könnten, würden wir so gern den Zauberstab schwenken und an der Geburtenstatistik rütteln. Auch wenn uns dies nicht möglich ist, versuchen wir alles, was in unserem Wirkungskreis liegt, zu bewegen. Dazu gehört, dass wir jede Gesprächsmöglichkeit mit Akteuren aus Politik und Verwaltung nutzen, die Fachberatung unterstützen, alle wichtigen Informationen zu Gesetzen, Förderungen oder anderen Fachhinweisen zeitnah auf unserer umfangreichen Homepage zur Verfügung stellen und – ebenfalls wichtig – Beispiele guter Praxis zur Anregung in die Welt tragen.

Auch unsere Arbeit in Gremien nutzen wir, um die Belange der Kindertagespflege in Sachsen publik zu machen, den Diskurs zu fördern, Lösungen anzuregen. So hat die IKS beispielsweise

einen Antrag in den Unterausschuss 2 des Landesjugendhilfeausschusses Sachsen eingebracht. In diesem bitten wir um die Priorisierung von Arbeitsthemen und ersuchen der Überarbeitung der „[Empfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Freistaat Sachsen](#)“ einen Vorrang zu geben. Dies begründen wir mit dem dringenden Bedarf, den Fortschreibungsprozess zeitnah einzuleiten. Darüber hinaus regen wir an, zentrale Aspekte der Bedarfsplanung prägnant zu erläutern, mit dem Ziel, bestehende Missverständnisse (einseitig unwahre Kostendarstellungen, statistische Falschaussagen oder unsachgemäße Argumentationen) auszuräumen, die derzeit in der Praxis der Bedarfsplanung vorzufinden sind.

An mancher Stelle kämpfen auch wir ein bisschen einsam. Doch an vielen Stellen treffen wir durchaus auf offene Ohren, erleben wir gute Gespräche und sind dankbar für Unterstützung.

[> nach oben](#)

Wichtig für Sie: Eingeschränkte Erreichbarkeit

Die IKS ist vom 06. bis 11. August nur eingeschränkt erreichbar. Ab Dienstag, den 12. August sind wir wieder wie gewohnt für Sie da. Wir danken für Ihr Verständnis.

[> nach oben](#)

Aktuelles aus Sachsen

Änderung des SächsKitaG zum 01. August 2025 mit Blick auf das System Kindertagespflege – inkl. Ergänzung der Erläuterungen des SMK (FAQ)

Ab August 2025 wird eine Pauschale zum Ausgleich von Belegungsschwankungen in der Kindertagespflege ausgereicht. Folglich zahlt die Kommune an die Kindertagespflegeperson, welche mindestens ein Kind betreut, einen monatlichen Betrag von 120,00 € (vgl. § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG).

Bereits Ende Juni hat die IKS über die Einführung dieser Pauschale informiert. Auf unserem [Blogbeitrag](#) finden Sie gebündelt alle Schreiben des SMK inklusive des Anschreibens an die Jugendämter sowie entsprechende Anlagen (einschließlich Anlage 3 – Kindertagespflege).

Im Folgenden lesen Sie hierzu eine **Ergänzung der Erläuterungen des SMK gemäß Anlage 3 zum Schreiben vom 27. Juni 2025**: Pauschale zum Ausgleich von Belegungsschwankungen in der Kindertagespflege

Gesetzliche Regelungen in der ab 1. August 2025 geltenden Fassung:

§ 14 Absatz 6 SächsKitaG: „⁶Zudem erhält jede Kindertagespflegeperson, die mindestens ein Kind im Monat betreut, einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe von 120 Euro als Landespauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle.“

§ 18 Absatz 3a SächsKitaG: „Für jede Kindertagespflegeperson wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 1.440 Euro als Pauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle gezahlt.“ Grundlage für die Zahlung ist die Meldung nach § 18 Absatz 5 Satz 3: „Für die Gewährung des Landeszuschusses nach Absatz 3a ist zudem die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zu melden, von denen zum 1. April des Jahres Kinder betreut wurden.“

Vorauszuschicken ist, dass grundsätzlich immer differenziert werden muss zwischen

- dem **Anspruch**, den die Kindertagespflegeperson gemäß § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG gegenüber der Gemeinde und
- der **Finanzierung** über den Landeszuschuss nach § 18 Absatz 3a SächsKitaG, welcher an die Gemeinden geht.

Der Anspruch der Kindertagespflegeperson gemäß § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG besteht ab dem 1. August 2025 unter der Voraussetzung, dass die Kindertagespflegeperson mindestens ein Kind im Monat betreut. Über die Regelung des § 18 Absatz 3a SächsKitaG erhalten die Kommunen einen zusätzlichen Landeszuschuss zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle. Der Anspruch nach § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG ist jedoch unabhängig davon, ob die Gemeinde für eine bestimmte Kindertagespflegeperson den Landeszuschuss nach § 18 Absatz 3a SächsKitaG bereits erhält. Ist dies noch nicht der Fall, müsste die Gemeinde dann entsprechend in Vorleistung gehen.

Zu den einzelnen Fragen (FAQ)

Ab wann besteht der Anspruch?

Der Anspruch besteht ab August 2025, wenn in der Kindertagespflegestelle mindestens ein Kind im Monat in der Kindertagespflege betreut wird.

Wie wird das Geld ausgezahlt?

Über die Regelung des § 18 Absatz 3a SächsKitaG erhalten die Kommunen einen zusätzlichen Landeszuschuss zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle.

Wie die Kommunen die Pauschale zum Ausgleich der Belegungsschwankungen an die Kindertagespflegepersonen auszahlen, ist nicht gesetzlich geregelt.

Bitte haben Sie Verständnis, sollte es zu Beginn zu einer verzögerten Auszahlung kommen. Die Kommune wird über den weiteren Verfahrensweg informieren.

Besteht auch ein Anspruch, wenn die Kindertagespflegestelle aktuell voll belegt ist?

Ja, auch dann besteht der Anspruch. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Kind pro Monat in der Kindertagespflegestelle betreut wird. Die Pauschale ist unabhängig von der tatsächlichen Platzbelegung. Der monatliche Betrag zielt auf Belegungsschwankungen ab und gleicht Zeiten von Minderbelegung über das Jahr hinweg aus.

Haben auch Ersatztagespflegepersonen Anspruch auf diese Pauschale?

Nein, Ersatztagespflegepersonen haben keinen Anspruch auf diese Pauschale. Diese ist als Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen in einer Kindertagespflegestelle gedacht.

In der Regel hat eine Ersatztagespflegeperson eine Vereinbarung mit der Kommune oder der Kindertagespflegeperson, welche die Belegungsmodalitäten inkl. Finanzierung regelt.

Was ist, wenn eine Kindertagespflegeperson im laufenden Jahr ihre Tätigkeit beendet, zum 1. April 2025 jedoch noch tätig war?

Wenn eine Kindertagespflegeperson zum 1. April 2025 tätig war, wird für diese der Landeszuschuss nach § 18 Absatz 3a SächsKitaG gezahlt.

Ist sie ab dem 1. August 2025 noch tätig, erhält sie für den Zeitraum bis zur Beendigung ihrer Tätigkeit von der Gemeinde die Pauschale nach § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG.

Für die Monate nach der Beendigung ihrer Tätigkeit verbleibt der Betrag bei der Gemeinde und ist einzusetzen ggf. für eine andere Kindertagespflegeperson, welche an die Stelle der ausscheidenden tritt, oder für den allgemeinen Zweck der Kindertagespflege.

Was ist, wenn eine Kindertagespflegeperson im laufenden Jahr in Elternzeit geht und ihr Arbeitsverhältnis ruht, sie aber zum 1. April 2025 noch tätig war?

Wenn die Kindertagespflegeperson zum 1. April 2025 tätig war, wird auch in diesem Fall der Landeszuschuss nach § 18 Absatz 3a SächsKitaG gezahlt.

Ruht jedoch das „Arbeitsverhältnis“ (aus welchen Gründen auch immer), kann die Kindertagespflegeperson in diesem Zeitraum keine Kinder betreuen. Damit ist die Anspruchsvoraussetzung gemäß § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG, dass sie „mindestens ein Kind im Monat betreut“, nicht erfüllt. Daher hat die betreffende Kindertagespflegeperson auch keinen Anspruch auf die Pauschale für den Ausgleich der Belegungsschwankungen.

Was ist, wenn sich zwei Kindertagespflegepersonen eine Kindertagespflegestelle teilen?

In dieser Konstellation haben beide Kindertagespflegepersonen Anspruch auf die Pauschale zum Ausgleich von Belegungsschwankungen gemäß § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG.

Ist die Pauschale für Belegungsschwankungen steuerfrei?

Nein, die Pauschale für Belegungsschwankungen ist nicht steuerfrei. Sie muss als Einnahme versteuert werden.

Die IKS vermerkt dazu: Die Kindertagespflege ist von den rückläufigen Kinderzahlen hart getroffen. Viele Tagesmütter und Tagesväter haben ihre Kindertagespflegestelle geschlossen. Um weitere Schließungen abzuwenden haben viele Kommunen bereits unterstützende Maßnahmen umgesetzt. Vielen Dank dafür!

Mit dieser Maßnahme bekennt sich der Freistaat Sachsen zum System der Kindertagespflege und zielt seinerseits auf eine Abfederung der aktuellen Krise.

Die Stichtagsmeldung der zum 1. April 2025 tätigen Kindertagespflegepersonen ist sowohl die Grundlage für die Zahlung des zusätzlichen Landeszuschusses nach § 18 Absatz 3a SächsKitaG für das Jahr 2025 als auch für das Jahr 2026.

Die IKS befürchtet, dass weitere Tagesmütter und Tagesväter ihre Tätigkeit seit April beendet haben, so dass für diese der Landeszuschuss zwar gezahlt wird, jedoch für die Gemeinde keine Finanzierung der geschlossenen Kindertagespflegestelle mehr erforderlich ist. Diese Gemeinden sind dringend aufgefordert, die nicht unmittelbar verbrauchten Haushaltsposten, dennoch für den Zweck und die Sicherung der Kindertagespflege einzusetzen.

[> nach oben](#)

Information für Kommunen: KitaQuTVerb - Fördermittel für Vertretungslösungen in der Kindertagespflege rückwirkend zum 1. Januar 2025 abrufbar

Unsere nochmalige drängende Bitte an alle Kommunen zu prüfen, die Mittel für eine verlässliche Vertretungslösungen abzurufen.

Für das laufende Jahr 2025 ist eine rückwirkende Antragstellung beim [KSV Sachsen – RL KiTaQuTVerb](#) zum 1. Januar 2025 möglich.

Die Mittel sind wie folgt abzurufen:

- Im Handlungsfeld „Starke Kindertagespflege“ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Abschnitt 2):

Maßnahme 4: Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen oder die Weiterentwicklung kommunaler Vertretungslösungen für die Kindertagespflege.

Für die Beantragung stehen Ihnen folgende Antragsunterlagen zur Verfügung:

- [Zwischenbericht M4](#)
- [Verwendungsnachweis M4](#)
- [Antrag](#)
- [Ausfüllhilfe Anlagen](#)
- [Ausfüllhilfe Antrag](#)

Fragen zum Antragsformular bekommen Sie unter Tel. 0371 577 253 direkt bei der zuständigen Sachbearbeitung in kompetenter und angenehmer Art und Weise beantwortet. Ein alternativer Weg ist eine E-Mail an KiTaQuTVerb@ksv-sachsen.de zu senden und um Rückruf zu bitten. Dies war bisher stets ein verlässliches Verfahren.



Für diese und weitere bspw. konzeptionellen Überlegungen, Umsetzungs- und Lösungsideen in der Praxis und darüber hinaus Fragen rund um das Thema Vertretungsregelungen steht Ihnen das **Team der IKS Sachsen gern zur Verfügung**. In diesem Fall schreiben Sie uns kurz eine Information an info@iks-sachsen.de und wir rufen Sie zurück.

[> nach oben](#)

Aktuelles aus der Bundesebene und bundesweit

Bundesweiter Austausch

Neben aller aktuellen Entwicklungen in Sachsen, pflegt die IKS parallel die Beteiligung am bundesweiten Austausch zur Situation der Kindertagespflege. So wird sie sich gemeinsam mit weiteren Landesvertreterinnen und Landesvertretern in einer Podiumsdiskussion der Frage widmen: „**Wie zukunftssicher ist die Kindertagespflege?**“. Initiiert wird dieser Diskurs durch den Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Weitere Informationen: <https://eveeno.com/233931785>

[> nach oben](#)

PARITÄTISCHER SACHSEN

Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen

iks-sachsen.de | [Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Kontakt](#) | [Teilnahmebedingungen](#) | [Infos zu unseren digitalen Veranstaltungen](#)